

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Wiederabſchaffung des neuen Steuer- und Urbarial-Systems.

Das neue Steuer- und Urbarialsystem, welches am 1. November 1789 in Kraft treten ſollte, beruhte darauf, daß von jedem 100 fl. des einbekanntes und behördlich überprüften Brutto-Grundertragnisses dem Untertan 70 fl. oder 70% zur Deckung des Samens, der Kulturkosten, des eigenen Unterhaltes und der Abgaben an die Gemeinde, Geistliche und Schullehrer ganz freigelassen, mit den übrigen 30 fl. oder 30% des Ertragnisses als Maximum alles ausgeglichen werden ſollte, was der Untertan dem Grundherrn, dem geistlichen und weltlichen Zehentherren zu leisten hatte, was alles in Zukunft in Wegfall kommen ſollte, d. h. es ſollte die Lösung des Untertanenverhältnisses und die Grundentlastung durchgeführt werden.

Zu diesem Behufe wurde am 22. März 1789 die Urbarialkommission wieder aufgestellt. Es ſollten nun auch alle Pfarreien, Lokalien, Kaplaneien und Kirchen ein Verzeichnis aller bis 1. November 1789 unversehrt gebliebenen Realitäten einbringen. Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, daß jeder Untertan ohne Ausnahme, der nicht über 2 fl. steuert, er möge vorher Gaßler, Gärtner, Kleinbauer oder sonst etwas gewesen sein, ohneweiters als Gaßler zu behandeln sei und bei seinen Schuldsigkeiten zu bleiben habe, welche er jedoch mit harem Gelde ablösen könne. Die Gränztranksteuer im Betrage von 6 fl. per Faß wurde aufgelassen, desgleichen die Klassengelder der Handwerker. Dagegen blieben die Biergroſcheneinlösungs-, die Brau- und Schankrechts-, dann die gemeine Stadteinkünftensteuer bestehen.

Die Stadteinkünftensteuer betrug 16 fl. 6 kr. 2 hl. von einer Nutzung von 33 fl. 8 kr. Die Brau- und Schankrechtsteuer betrug bei der Stadt 175 fl. 50 kr. von einer Biernutzung von 417 fl. 36 kr. und einer Weinnutzung von 9 fl. 36 kr. und bei der Herrschaft 64 fl. 15 kr. von einer Bier- und Branntweinnutzung von 236 fl. 12 kr. Nach der Einzelaufteilung der Biergroſchen-Einlösungssteuer hatte die Stadt von jedem Achtel 12 kr., zusammen von 464 fl. an Biergroſchen-Einlösungs-Beitrag 92 fl. 48 kr. zu zahlen und die Herrschaft 154 fl.; ferner vom vermieteten Branntweinschanz à 6 kr. vom Taler, zusammen von 881 Tl. 8 sgr. einen Beitrag von 83 fl. 56 kr. zu leisten. Die damals rückständigen Fleischkreuzerpachtgelder betragen bei der Stadt 70 fl., bei der Herrschaft 37 fl. 30 kr.

Als Josef II. am 20. Februar 1790 starb, befanden sich seine Staaten in einem Zustande äußerster Verwirrung und alles war in Gährung begriffen. Die mit ungeheurer Wucht aufgetretenen Bestrebungen Josefs, die so verschiedenartigen Teile des von ihm beherrschten Reiches zu einem nach gleichmäßigen und einheitlichen Grundsätzen regierten Ganzen zu verschmelzen und alle Zweige der Verwaltung und der Rechtspflege in einer Hand zu vereinen, hatten überall nach auswärts strebende Kräfte wachgerufen und ihnen auch dort, wo sie bereits zu Tode erschöpft erschienen, frisches Leben eingehaucht. Unmittelbar vor Josefs II. Tode war eine Anzahl böhmischer Kavaliers auf eigene Faust zusammengetreten, welche eine Beschwerdeschrift abfaßten und um Wiedereinführung der aufgehobenen Verfassung baten. Josef konnte dazu aber nicht mehr Stellung nehmen. Sein Bruder und Nachfolger Leopold II. (1790—1792) erhielt wohl die absolute Gewalt der Krone unberührt, die Staatsgewalt blieb zentralisiert, allein das josefinische Steuer- und Urbarialsystem gab er preis. Die mährisch-schlesischen Stände verlangten kurzweg die Rückkehr zu den thesesianischen Zuständen und namentlich die Wiedereinführung des Natural-Robotsystems in demselben Umfange und in derselben Art, wie es die Patente von 1771 und 1775 sanktioniert hatten, und die Regierung gab nach. Mit dem Patente vom 19. April 1790 wurde das josefinische Steuer- und Urbarialsystem für Mähren und Schlesien außer Kraft gesetzt. Die Verordnungen vom 1. September 1788 und vom 10. und 17. Februar 1789, betreffend die Grundsteuer, welche mit 12 fl. 13 1/3 kr. von 100 fl. des Brutto-Grundertrages unter Haftung der Gemeinde selbst festgesetzt worden war, wurden, soweit es den Landesanteil Schlesiens anging, aufgehoben und